

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen:

18. Juli 2008 III 44-1,19.11-133/08

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1461

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2013

Antragsteller:

RÜTGERS Organics GmbH

Oppauer Straße 43, 68305 Mannheim

Zulassungsgegenstand:

Reaktives Brandschutzsystem "pyroplast-ST 100"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten. Sie ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1461 vom unter 18. Dezember 2007. Der Gegenstand ist erstmals am 4. Juli 2007 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



Seite 2 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1461 vom 18. Juli 2008

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erforderni



Seite 3 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1461 vom 18. Juli 2008

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des reaktiven Brandschutzsystems, "pyroplast-ST 100" genannt, und seine Verwendung als brandschutztechnisch notwendiges Beschichtungssystem (Ummantelung) auf
 - Trägern (Vollwandträger mit Biegebeanspruchung)
 - Stützen und
 - Fachwerkstäben (Zug- und Druckstäbe von Stabtragwerken)

aus Stahl zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

Die gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschichteten Stahlbauteile im Innern von Gebäuden (auch in offenen Hallen) erfüllen die bauaufsichtlichen Anforderungen an feuerhemmende Bauteile, Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-AB oder hochfeuerhemmende Bauteile, Feuerwiderstandsklasse F 60 Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-AB oder feuerbeständige Bauteile, Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F-90-AB nach DIN 4102-2¹.

1.1.2 Das reaktive Brandschutzsystem muss aus dem Korrosionsschutzanstrich und dem Dämmschichtbildner bestehen. Bei verzinkter Oberfläche muss das reaktive Brandschutzsystem aus dem Haftvermittler und dem Dämmschichtbildner bestehen.

Wahlweise darf das reaktive Brandschutzsystem auch mit Deckanstrich ausgeführt werden.

Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Mindestschichtdicken der einzelnen Schichten des Brandschutzsystems sind einzuhalten.

1.1.3 Reaktive Brandschutzsysteme sind Beschichtungen für den baulichen Brandschutz, die bei Temperaturbeanspruchung im Brandfall wirksam werden und dabei eine wärmedämmende Wirkung entwickeln. Die reaktive Komponente, auf der die Wirkungsweise des Brandschutzsystems beruht, ist ein Dämmschichtbildner.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Verwendung des reaktiven Brandschutzsystems ist
 - für Träger, Stützen und Fachwerkstäbe mit offenen Profilen 2 bis zu einem Verhältniswert U/A = 300 m $^{-1}$ und
 - für Stützen und Fachwerkstäbe mit geschlossenen Profilen $^{\rm 3}$ bis zu einem Verhältniswert U/A = 300 m $^{\rm -1}$

zwecks Erzielung der Feuerwiderstandsklasse F 30 und

- für Träger, Stützen und Fachwerkstäbe mit offenen Profilen 2 bis zu einem Verhältniswert $U/A = 300 \text{ m}^{-1}$ und
- für Stützen und Fachwerkstäbe mit geschlossenen Profilen 3 bis zu einem Verhältniswert $U/A = 160 \text{ m}^{-1}$

zwecks Erzielung der Feuerwiderstandsklasse F 60 und

- für Träger, Stützen und Fachwerkstäbe mit offenen Profilen 2 bis zu einem Verhältniswert U/A = 160 m $^{-1}$

zu einem Verhältnis-Ingitut Deutschen Hautechnik

DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

[•]

z. B. I-, T-, [-förmige Walz- und zusammengesetzte Profile -

z. B. rechteckige, quadratische und kreisförmige Hohlprofile



Seite 4 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1461 vom 18. Juli 2008

zwecks Erzielung der Feuerwiderstandsklasse F 90 zulässig⁴.

Die Verwendung des reaktiven Brandschutzsystems auf Stützen aus Stahlguss (geschlossene Profile) ist bei gleichen Verhältniswerten U/A und bei Einhaltung der für geschlossene Profile erforderlichen Mindestschichtdicken zulässig.

- 1.2.2 Die Stahlbauteile (Träger, Stützen, Fachwerkstäbe) müssen aus Baustahl S 235 oder S 355⁵ bestehen. Für die Verwendung auf anderen Stahlbauteilen - z. B. auf Stahltrapezblechen - oder auf anderen Stahlsorten ist die Verwendbarkeit des reaktiven Brandschutzsystems gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- Die Verwendung des reaktiven Brandschutzsystems ist auf verzinkten Stahlbauteilen bis 1.2.3 zu einer Verzinkungsdicke von 150 µm - zulässig.
- Die Verwendbarkeit des reaktiven Brandschutzsystems auf Stahlzuggliedern ist gesondert 1.2.4 nachzuweisen, z. B. durch eine Zustimmung im Einzelfall.
- 1.2.5 Das reaktive Brandschutzsystem darf nur auf solchen Stahlbauteilen verwendet werden, die vor unmittelbarem Witterungseinfluss geschützt sind. Außerdem ist die Beschichtung von Stahlbauteilen in Anwendungsbereichen, bei denen die Bauteile ständiger Nässe, oft auftretender und für längere Zeit anhaltender, sehr hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. in gewerblichen Küchen, Wäschereien, Feuchträumen von Hallenbädern, Viehställen usw.) oder stark aggressiven Gasen ständig ausgesetzt sind, nicht zulässig.
- 1.2.6 Die mit dem reaktiven Brandschutzsystem beschichteten Stahlbauteile dürfen keine Bekleidungen oder sonstige Ummantelungen erhalten, die den Dämmschichtbildner am Aufschäumen hindern können.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

Eigenschaften und Zusammensetzung 2.1

Korrosionsschutzanstrich 2.1.1

Der Korrosionsschutzanstrich⁶ muss mit dem nachfolgenden Beschichtungsstoff (Dämmschichtbildner) verträglich sein und darf bei Wärmeeinwirkung nicht ablaufen. Bei den für das Zulassungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben sich die Korrosionsschutzanstriche "pyroplast-ST 210 primer", rotbraun, und "pyroplast-ST 120 primer", hellgrau, der Firma RÜTGERS Organics GmbH, Mannheim, als mit den nachfolgenden Beschichtungsstoffen verträglich erwiesen. Diese Bauprodukte können für den Korrosionsschutz verwendet werden. Im Übrigen wird auf den Abschnitt 4.3 verwiesen.

2.1.2 Haftvermittler

Der Haftvermittler für die Verwendung auf verzinkten Stahlbauteilen muss mit der Verzinkung und mit den nachfolgenden Beschichtungsstoffen verträglich sein und darf bei Wärmeeinwirkung nicht ablaufen. Bei den für das Zulassungsverfahren durchgeführten Prüfungen hat sich der Haftvermittler "pyroplast-ST 120 primer", hellgrau, der Firma RÜTGERS Organics GmbH, Mannheim, als geeignet erwiesen. Dieses Bauprodukt ist als Haftvermittler zu verwenden.

2.1.3 Dämmschichtbildner

Als Dämmschichtbildner für dieses Brandschutzsystem ist "pyroplast-ST 100", der Firma RÜTGERS Organics GmbH, Mannheim, zu verwenden. Seine Zusammensetzung muss der bei den Zulassungsprüfungen verwendeten entsprechen.

Bei Kleinbrandprüfungen an mit dem reaktiven Brandschutzsystem beschickten Stahlplatten 500 mm x 500 mm x 5 mm darf die Temperatur von 500°C in Plattenmitte auf der Dentsches Josius

4

Berechnung der Verhältniswerte U/A der Stahlprofile nach DIN 4102-4:1994-03 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteilen Berechnist und Sonderbauteilen Berechnist und Baustoffen und Baustoffen und Baustoffen Baustoffen

б Für das Aufbringen des Korrosionsschutzes gelten die für den Stahlbau gültigen Richtlinien (z. B. DIN EN ISO 12944-4:1998-07 - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme).

Diese Angabe ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Seite 5 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1461 vom 18. Juli 2008

dem Feuer abgekehrten Seite erst nach der für die Zulassungserteilung zugrunde liegenden Zeit⁸ auftreten.

2.1.4 Deckanstrich

Bei den für das Zulassungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben sich als Deckanstrich "pyroplast-ST 120 top" und "pyroplast-ST 210 top" der Firma RÜTGERS Organics GmbH, Mannheim, - gut deckend aufgebracht - als geeignet erwiesen.

Diese Bauprodukte sind als Deckanstrich zu verwenden.

2.1.5 Nachweis der Dauerhaftigkeit

Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des reaktiven Brandschutzsystems durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen gemäß Abschnitt 2.1.2 an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

2.2.1

Bei der Herstellung des Haftvermittlers, des Dämmschichtbildners und des Deckanstrichs sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2

Der Hersteller des Dämmschichtbildners hat auf den Lieferscheinen und auf der Verpackung darauf hinzuweisen, dass der Beschichtungsstoff nur von besonders von ihm geschulten Fachkräften verarbeitet werden dürfen.

2.2.3

2.2.3.1 Die Verpackung des Haftvermittlers (für die Anwendung auf verzinkten Bauteilen) muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit des Haftvermittlers ist mit einem Aufdruck oder Aufkleber zu kennzeichnen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Haftvermittler "pyroplast-ST 120 primer", hellgrau, für das reaktive Brandschutzsystem "pyroplast-ST 100"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1461
- Herstellwerk
- Tag der Herstellung
- 2.2.3.2 Die Verpackung des Dämmschichtbildners muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnunger der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

für Bantechnik Dentsches zu kennzeichnen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Dämmschichtbildner für das reaktive Brandschutzsystem "pyroplast-ST 100"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1461
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Tag der Herstellung

Diese Angabe ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Prüfstelle hinterlegt.



Seite 6 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1461 vom 18. Juli 2008

2.2.3.3 Die Verpackung des Deckanstrichs muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit des Deckanstrichs ist mit einem Aufdruck oder Aufkleber zu kennzeichnen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Deckanstrich "pyroplast-ST 120 top" oder "pyroplast-ST 210 top" für das reaktive Brandschutzsystem
 - "pyroplast-ST 100"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1461
- Herstellwerk
- Tag der Herstellung
- 2.2.3.4 Die mit dem reaktiven Brandschutzsystem versehene Stahlkonstruktion ist durch ein oder bei größeren Bauvorhaben durch mehrere Schilder witterungsbeständig zu kennzeichnen. Darauf ist Folgendes anzugeben:

Der Dämmschichtbildner des Brandschutzsystems "pyroplast-ST 100", entsprechend der Zulassung des DIBt vom 18. Juli 2008, Zulassungs-Nr.: Z-19.11-1461, wurde in (Anzahl) Schichten am (Datum) durch (Name und Anschrift der ausführenden Firma) aufgebracht. Für den Deckanstrich wurde (Bezeichnung) verwendet.

Im Jahre ist der Deckanstrich zu überprüfen. Zur Ausbesserung des Deckanstrichs dürfen nur geeignete Beschichtungsstoffe verwendet werden.

Keine weiteren Anstriche aufbringen, weil sonst die Brandschutzwirkung beeinträchtigt werden kann!

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Haftvermittler (bei verzinkten Bauteilen)

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Haftvermittlers "pyroplast-ST 120 primer", hellgrau, für reaktive Brandschutzsysteme "pyroplast-ST 100" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.1.2 Dämmschichtbildner

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Dämmschichtbildners des reaktiven Brandschutzsystems "pyroplast-ST 100" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des reaktiven Brandschutzsystems nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Dämmschichtbildners eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.3 Deckanstrich

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Deckanstrichs "pyroplast-ST 120 top" bzw. "pyroplast-ST 210 top" für das reaktive Brandschutzsystem "pyroplast-ST 100" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.



Seite 7 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1461 vom 18. Juli 2008

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 Haftvermittler

In jedem Herstellwerk des Haftvermittlers ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
 Die gleichmäßige und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Haftvermittlers ist fortlaufend zu überwachen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.2 Dämmschichtbildner

In jedem Herstellwerk des Dämmschichtbildners ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Der Hersteller hat die Rohstoffzusammensetzung fortlaufend zu kontrollieren.

Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:

Der Hersteller hat die Wärmedämmung des reaktiven Brandschutzsystems mindestens chargenweise anhand von Brandprüfungen an beschichteten Stahlplatten der Größe 500 mm x 500 mm x 5 mm nachzuprüfen. Hierzu kann er sich eigener oder werksfremder Prüfeinrichtungen bedienen, wenn die Eignung des ausführenden Personals und der Prüfeinrichtung von der fremdüberwachenden Stelle (siehe Abschnitt 2.3.3) festgestellt worden ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestendteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterjalsim oder der Bestandteile



Seite 8 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1461 vom 18. Juli 2008

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.3 Deckanstrich

In jedem Herstellwerk des Deckanstrichs ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
 Die gleichmäßige und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung der Deckanstriche ist fortlaufend zu überwachen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Dämmschichtbildners ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Dämmschichtbildners - geprüft am reaktiven Brandschutzsystem - durchzuführen, sind Proben für die im Folgenden aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen mindestens einmal jährlich zu entnehmen. Daran ist die Einhaltung der für das Bauprodukt in Abschnitt 2.1.3 festgelegten Anforderungen stichprobenweise nachzuprüfen.



Seite 9 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1461 vom 18. Juli 2008

Die für die werkseigene Produktionskontrolle verwendeten Prüfeinrichtungen sind, soweit es sich nicht um solche amtlichen Prüfstellen handelt, in die Überwachung mit einzubeziehen. Die fremdüberwachende Stelle hat sich auch davon zu überzeugen, dass eine Schulung der Verarbeiter durchgeführt worden ist (siehe Abschnitt 4.1).

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des reaktiven Brandschutzsystems gemäß Abschnitt 2.1.5 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung beschichtete Stahlplatten als Rückstellproben zu entnehmen, nachdem die Wärmedämmung anhand von Kleinbrandprüfungen gemäß Abschnitt 2.1.3 von der Prüfstelle als ausreichend befunden worden ist. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.5 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- 3.1 Die Trockenschichtdicke des Korrosionsschutzanstriches muss ca. 50 µm betragen.
- 3.2 Die Trockenschichtdicke des Haftvermittlers bei der Verwendung auf verzinkten Stahlbauteilen muss ca. 50 μm betragen.
- 3.3 Die Gesamtschichtdicken des Dämmschichtbildners "pyroplast-ST 100", (ohne Korrosionsschutz- und Deckanstrich) müssen trocken mindestens die Werte der nachfolgenden Tabelle aufweisen.

nach den Abschnitten Abschnitten U/A ≤ 200 m ⁻¹ du/A ≤ 100 m ⁻¹ du/A ≤ 100 m ⁻¹ du/A ≤ 100 m ⁻¹ du/A ≤ 250 m ⁻¹ du/A ≤ 250 m ⁻¹ du/A ≤ 200 m ⁻¹ du/A ≤ 160 m ⁻¹ du/A ≤ 160 m ⁻¹ du/A ≤ 100 m ⁻¹ du/A ≤ 100 m ⁻¹ du/A ≤ 100 m ⁻¹ du/A ≤ 250 m ⁻¹ du/A ≤ 100 m ⁻¹ du/A ≤ 100 m ⁻¹ du/A ≤ 250 m ⁻¹ du/A ≤ 200 m ⁻¹ du/A ≤ 200 m ⁻¹ du/A ≤ 200 m ⁻¹ du/A ≤ 100 m ⁻	Minde	stwerte der Gesamtschichtdicke (trocken) des Dämmsc	nichtbildners in μm	
nach den Abschnitten U/A ≤ 200 m ⁻¹ U/A ≤ 100 m ⁻¹ U/A ≤ 100 m ⁻¹ Z 4.4.1.1 und U/A ≤ 100 m ⁻¹ U/A ≤ 300 m ⁻¹ 1.4 4.4.1.1 und 4.4.1.2 Stützen und Fachwerkstäbe, geschlossene Profile U/A ≤ 250 m ⁻¹ 1.2 U/A ≤ 200 m ⁻¹ Z U/A ≤ 200 m ⁻¹ U/A ≤ 160 m ⁻¹ Z Feuerwiderstandsklasse F 60 Beschichtung nach den Abschnitten 4.4.2.1 und 4.4.2.2 Träger, Stützen und Fachwerkstäbe, offene Profile U/A ≤ 300 m ⁻¹ Z.3 U/A ≤ 200 m ⁻¹ Z.3 U/A ≤ 160 m ⁻¹ 1.0 U/A ≤ 60 m ⁻¹ 1.0 U/A ≤ 60 m ⁻¹ 1.0 U/A ≤ 60 m ⁻¹ 2.2 U/A ≤ 50 m ⁻¹ 1.4 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 2.2 U/A ≤ 50 m ⁻¹ 1.4 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 2.2 U/A ≤ 50 m ⁻¹ 1.4 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 2.2 U/A ≤ 50 m ⁻¹ 1.4 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 2.2 U/A ≤ 100		Feuerwiderstandsklasse F 30		
Abschnitten 4.4.1.1 und 4.4.1.2 Stützen und Fachwerkstäbe, geschlossene Profile 4.4.1.2 Feuerwiderstandsklasse F 60 Beschichtung nach den Abschnitten 4.4.2.1 und 4.4.2.2 Stützen und Fachwerkstäbe, geschlossene Profile Träger, Stützen und Fachwerkstäbe, offene Profile 4.4.2.1 und 4.4.2.2 Stützen und Fachwerkstäbe, geschlossene Profile Stützen und Fachwerkstäbe, geschlossene Profile U/A ≤ 300 m⁻¹ 2.6 U/A ≤ 250 m⁻¹ 2.5 U/A ≤ 200 m⁻¹ 2.6 U/A ≤ 100 m⁻¹ 1.7 U/A ≤ 100 m⁻¹ 1.0 U/A ≤ 60 m⁻¹ 1.0 U/A ≤ 60 m⁻¹ 2.6 U/A ≤ 100 m⁻¹ 3.4 U/A ≤ 100 m⁻¹ 2.6 U/A ≤ 100 m⁻¹ 2.6 U/A ≤ 100 m⁻¹ 3.4 U/A ≤ 100 m⁻¹ 2.6 U/A ≤ 100 m⁻¹ 2.6 U/A ≤ 100 m⁻¹ 3.4 U/A ≤ 100 m⁻¹ 3.4	Beschichtung	Träger, Stützen und Fachwerkstäbe, offene Profile	U/A ≤ 300 m ⁻¹	600
4.4.1.1 und 4.4.1.2 Stützen und Fachwerkstäbe, geschlossene Profile U/A ≤ 300 m ⁻¹ U/A ≤ 250 m ⁻¹ U/A ≤ 160 m ⁻¹ U/A ≤ 160 m ⁻¹ U/A ≤ 100 m ⁻¹ U/A ≤ 250 m ⁻¹ U/A ≤ 160 m ⁻¹ U/A ≤ 100 m ⁻¹ U/A ≤ 1			U/A ≤ 200 m ⁻¹	400
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	Abschnitten		$U/A \le 100 \text{ m}^{-1}$	250
Second	4.4.1.1 und	Stützen und Fachwerkstäbe, geschlossene Profile	$U/A \le 300 \text{ m}^{-1}$	1.400
Beschichtung nach den Abschnitten Stützen und Fachwerkstäbe, geschlossene Profile U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 2.8 U/A $\leq 250 \text{ m}^{-1}$ 2.5 U/A $\leq 200 \text{ m}^{-1}$ 2.5 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 2.6 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 2.7 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 1.7 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 1.7 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 2.7 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 2.8 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 2.9 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 2.0 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 2.0 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 2.1 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 2.2 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 2.3 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 2.4 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 3.3 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 3.4 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 3.5 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 3.6 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 3.7 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 3.8 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 3.9 U/A	4.4.1.2		U/A ≤ 250 m ⁻¹	1.250
Beschichtung nach den Abschnitten A.4.2.1 und Stützen und Fachwerkstäbe, offene Profile U/A $\leq 300 \text{ m}^{-1}$ 2.8 U/A $\leq 250 \text{ m}^{-1}$ 2.5 U/A $\leq 160 \text{ m}^{-1}$ 1.0 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 1.0 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 1.0 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 1.0 U/A $\leq 50 \text{ m}^{-1}$ 2.2 U/A $\leq 50 \text{ m}^{-1}$ 1.0 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 1.0 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 2.2 U/A $\leq 50 \text{ m}^{-1}$ 1.4 U/A $\leq 50 \text{ m}^{-1}$ 1.4 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 1.4 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 1.5 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 1.6 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 1.6 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 1.7 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 1.6 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 1.6 U/A $\leq 100 \text{ m}^{-1}$ 1.7			$U/A \le 200 \text{ m}^{-1}$	850
Feuerwiderstandsklasse F 60 Beschichtung nach den Abschnitten 4.4.2.1 und 4.4.2.2 Träger, Stützen und Fachwerkstäbe, offene Profile $U/A \le 250 \text{ m}^{-1}$ $U/A \le 200 \text{ m}^{-1}$ $U/A \le 160 \text{ m}^{-1}$ $U/A \le 100 \text{ m}^{-1}$ $U/A \le 60 \text{ m}^{-1}$ $U/A \le 60 \text{ m}^{-1}$ $U/A \le 100 \text{ m}^{-1}$ $U/A \le 100 \text{ m}^{-1}$ $U/A \le 50 \text{ m}^{-1}$ $U/A \le 50 \text{ m}^{-1}$ $U/A \le 50 \text{ m}^{-1}$ $U/A \le 100 $			U/A ≤ 160 m ⁻¹	700
Beschichtung nach den Abschnitten 4.4.2.1 und 4.4.2.2 Träger, Stützen und Fachwerkstäbe, offene Profile U/A ≤ 300 m ⁻¹ 2.8 U/A ≤ 250 m ⁻¹ 2.5 U/A ≤ 200 m ⁻¹ 1.7 U/A ≤ 160 m ⁻¹ 1.7 U/A ≤ 160 m ⁻¹ 1.7 U/A ≤ 60 m ⁻¹ 1.7 U/A ≤ 60 m ⁻¹ 2.6 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 2.2 U/A ≤ 50 m ⁻¹ 1.4 U/A ≤ 50 m ⁻¹ 1.4 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 2.2 U/A ≤ 50 m ⁻¹ 1.4 U/A ≤ 140 m ⁻¹ 3.3 U/A ≤ 140 m ⁻¹ 3.3 U/A ≤ 140 m ⁻¹ 3.3 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 2.5 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 2.5 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 2.5 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 3.4 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 3.5 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 3.5 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 2.5 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 2.5 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 2.5 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 3.5 U/A ≤ 10			$U/A \le 100 \text{ m}^{-1}$	500
nach den Abschnitten 4.4.2.1 und $U/A \le 200 \text{ m}^{-1}$ 2.3 U/A ≤ 160 m ⁻¹ 1.7 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 1.0 U/A ≤ 60 m ⁻¹ 8 Stützen und Fachwerkstäbe, geschlossene Profile U/A ≤ 160 m ⁻¹ 2.6 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 2.2 U/A ≤ 50 m ⁻¹ 1.4 Feuerwiderstandsklasse F 90 Beschichtung nach den Abschnitten 4.4.3.1 und Träger, Stützen und Fachwerkstäbe, offene Profile U/A ≤ 160 m ⁻¹ 3.4 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 2.5 U/A ≤ 100 m ⁻¹ 2.5 U/A ≤ 80 m ⁻¹ 2.5		Feuerwiderstandsklasse F 60		
Abschnitten 4.4.2.1 und 4.4.2.2	Beschichtung	Träger, Stützen und Fachwerkstäbe, offene Profile	$U/A \le 300 \text{ m}^{-1}$	2.800
$4.4.2.1 \text{ und} \\ 4.4.2.2 \\ \hline $			$U/A \le 250 \text{ m}^{-1}$	2.500
4.4.2.2			$U/A \le 200 \text{ m}^{-1}$	2.350
Stützen und Fachwerkstäbe, geschlossene Profile Stützen und Fachwerkstäbe, geschlossene Profile Stützen und Fachwerkstäbe, geschlossene Profile U/A \leq 100 m ⁻¹ 2.6 U/A \leq 100 m ⁻¹ 2.6 U/A \leq 100 m ⁻¹ 1.4 Stützen und Fachwerkstäbe, offene Profile Feuerwiderstandsklasse F 90 Beschichtung nach den Abschnitten 4.4.3.1 und U/A \leq 100 m ⁻¹ 3.4 U/A \leq 140 m ⁻¹ 3.3 U/A \leq 100 m ⁻¹ 2.5 U/A \leq 100 m ⁻¹ 2.5 U/A \leq 100 m ⁻¹ 3.3				1.700
Stützen und Fachwerkstäbe, geschlossene Profile $U/A \le 160 \text{ m}^{-1} \qquad 2.6 \\ U/A \le 100 \text{ m}^{-1} \qquad 2.2 \\ U/A \le 50 \text{ m}^{-1} \qquad 1.4 \\ U/A \le 50 \text{ m}^{-1} \qquad 1.4 \\ U/A \le 50 \text{ m}^{-1} \qquad 1.4 \\ U/A \le 100 \text{ m}^{-1} \qquad 3.4 \\ U/A \le 140 \text{ m}^{-1} \qquad 3.3 \\ U/A \le 100 \text{ m}^{-1} \qquad 2.5 \\ U/A \le 100 \text{ m}^{-1} \qquad 2.5 \\ U/A \le 80 \text{ m} \qquad 2.5 \\ U/A \le 80 m$	4.4.2.2		$U/A \le 100 \text{ m}^{-1}$	1.050
Beschichtung nach den Abschnitten 4.4.3.1 und			U/A ≤ 60 m ⁻¹	800
Feuerwiderstandsklasse F 90 Beschichtung nach den Abschnitten 4.4.3.1 und Head Feuerwiderstandsklasse F 90 U/A \leq 50 m ⁻¹ 1.4 U/A \leq 160 m ⁻¹ 3.4 U/A \leq 140 m ⁻¹ 3.3 U/A \leq 100 m ⁻¹ 2.5		Stützen und Fachwerkstäbe, geschlossene Profile	U/A ≤ 160 m ⁻¹	2.650
Beschichtung nach den Abschnitten 4.4.3.1 und Feuerwiderstandsklasse F 90 Feuerwiderstandsklasse F 90 U/A \leq 160 m ⁻¹ 3.4 U/A \leq 140 m ⁻¹ 3.3 U/A \leq 100 m ⁻¹ 2.5			$U/A \le 100 \text{ m}^{-1}$	2.200
Beschichtung nach den Abschnitten 4.4.3.1 und Träger, Stützen und Fachwerkstäbe, offene Profile $U/A \le 160 \text{ m}^{-1}$ 3.4 $U/A \le 140 \text{ m}^{-1}$ 3.3 $U/A \le 100 \text{ m}^{-1}$ 2.5 $U/A \le 80 \text{ m}$ 2.3			$U/A \le 50 \text{ m}^{-1}$	1.400
nach den Abschnitten 4.4.3.1 und $U/A \le 140 \text{ m}^{-1}$ 3.3 $U/A \le 100 \text{ m}^{-1}$ 2.3 $U/A \le 80 \text{ m}^{-1}$ 2.3		Feuerwiderstandsklasse F 90		
Abschnitten $4.4.3.1 \text{ und}$ $U/A \le 80 \text{ m}^{-1}$ 2.3 und	Beschichtung	Träger, Stützen und Fachwerkstäbe, offene Profile	$U/A \le 160 \text{ m}^{-1}$	3.450
4.4.3.1 und U/A < /80 m 2.3			$U/A \le 140 \text{ m}^{-1}$	3.300
			$U/A \le 100 \text{ m}^{-1}$	2.500
			U/A ≤ //80 m ³	2.200
U/A 60 m ¹ 2.0	7,7,2,4		U/A ≰ 60 m ⁻¹	2,000

3.4



Seite 10 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1461 vom 18. Juli 2008

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Schulung der Verarbeiter

Der Dämmschichtbildner darf nur von Fachkräften aufgebracht werden, die mit der Wirkungsweise und der Verarbeitungsweise des reaktiven Brandschutzsystems durch den Hersteller des Dämmschichtbildners in intensiver Schulung vertraut gemacht worden sind. Über die Schulung der Fachkräfte hat der Hersteller Aufzeichnungen anzufertigen und diese der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

4.2 Haftvermittler

Die Trockenschichtdicke des Haftvermittlers (bei der Verwendung auf verzinkten Bauteilen) nach Abschnitt 3.2 ist einzuhalten.

4.3 Korrosionsschutzanstrich

Die Verträglichkeit anderer als in Abschnitt 2.1.1 aufgeführter Korrosionsschutzanstriche ist anhand von entsprechenden Prüfungen - z. B. durch den Hersteller des Dämmschichtbildners - festzustellen. Im Übrigen wird auf Abschnitt 1.2.3 verwiesen.

Ist auf der Stahlkonstruktion bereits ein Korrosionsschutzanstrich vorhanden, muss vor Aufbringen des Dämmschichtbildners die Verträglichkeit festgestellt werden.

Die Trockenschichtdicke des Korrosionsschutzanstriches nach Abschnitt 3.1 ist einzuhalten.

4.4 Dämmschichtbildner

4.4.1 Feuerwiderstandsklasse F 30

- 4.4.1.1 Der Dämmschichtbildner "pyroplast ST-100" ist zur Erzielung der Feuerwiderstandsklasse F 30
 - auf offenen Profilen²

in mindestens 1 Schicht (Arbeitsgang) mit der Spritzpistole oder in mindestens 2 Schichten (Arbeitsgängen) mit dem Ringpinsel oder der Rolle und

auf geschlossenen Profilen³

in mindestens 2 Schichten (Arbeitsgängen) mit der Spritzpistole oder mit dem Ringpinsel oder der Rolle aufzubringen.

Die Nassauftragsmengen sind vom Verarbeiter nach Angaben des Herstellers so zu wählen, dass insgesamt die nach Abschnitt 3.3 jeweils erforderlichen Mindesttrockenschichtdicken des Dämmschichtbildners erreicht werden.

Beim Aufbringen des Beschichtungsstoffes ist die Nassauftragsmenge um die Menge des zu erwartenden Spritzverlustes zu vergrößern. 9

- 4.4.1.2 Wahlweise darf der Dämmschichtbildner "pyroplast-ST 100" zur Erzielung der Feuerwiderstandsklasse F 30 mit abgeminderten Auftragsmengen
 - auf Stützen und Fachwerkstäbe 10 mit geschlossenen Profilen 3 bis zu Verhältniswerten U/A = 100 m^{-1}

in mindestens 1 Schicht (Arbeitsgang) mit der Spritzpistole oder in mindestens 2 Schichten (Arbeitsgängen) mit dem Ringpinsel oder der Rolle aufgebracht werden.

Die Nassauftragsmengen sind vom Verarbeiter nach Angaben des Herstellers so zu wählen, dass insgesamt die nach Abschnitt 3.3 jeweils erforderlichen Mindesttrockenschichtdicken des Dämmschichtbildners erreicht werden.

Beim Aufbringen des Beschichtungsstoffes ist die Nassauftragsmenge um die Menge des zu erwartenden Spritzverlustes zu vergrößern. 9

4.4.2 Feuerwiderstandsklasse F 60

4.4.2.1 Der Dämmschichtbildner "pyroplast-ST 100" ist zur Erzielung der Feuerwiderstandsklasse F 60

28652.08

Über die Größe des Spritzverlustes (er ist u. a. abhängig von dem Profil des Bauteils, der Verarbeitungstemperatur, der Art des Spritzgerätes) sowie über die eventuell zulässige Menge und Art von Lösungsmitteln hat der Heisteller dem Verarbeiter detailliert Richtlinien zu geben.



Seite 11 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1461 vom 18. Juli 2008

- auf offenen Profilen² in mindestens 4 Schichten (Arbeitsgängen) und
- auf geschlossenen Profilen³ in mindestens 4 Schichten (Arbeitsgängen)
 mit der Spritzpistole aufzubringen.

Die Nassauftragsmengen sind vom Verarbeiter nach Angaben des Herstellers so zu wählen, dass insgesamt die nach Abschnitt 3.3 jeweils erforderlichen Mindesttrockenschichtdicken des Dämmschichtbildners erreicht werden.

Beim Aufbringen des Beschichtungsstoffes ist die Nassauftragsmenge um die Menge des zu erwartenden Spritzverlustes zu vergrößern.⁹

- 4.4.2.2 Wahlweise darf der Dämmschichtbildner "pyroplast-ST 100" zur Erzielung der Feuerwiderstandsklasse F 60 mit abgeminderten Auftragsmengen
 - auf Trägern, Stützen und Fachwerkstäbe mit offenen Profilen² bis zu einem Verhältniswert $U/A = 200 \text{ m}^{-1}$ und $U/A = 160 \text{ m}^{-1}$

in mindestens 3 Schichten (Arbeitsgängen) mit der Spritzpistole,

auf Trägern, Stützen und Fachwerkstäbe mit offenen Profilen bis zu einem Verhältniswert $U/A = 100 \text{ m}^{-1}$ und $U/A = 60 \text{ m}^{-1}$

in mindestens 2 Schichten (Arbeitsgängen) mit der Spritzpistole aufgebracht werden.

Die Nassauftragsmengen sind vom Verarbeiter nach Angaben des Herstellers so zu wählen, dass insgesamt die nach Abschnitt 3.3 jeweils erforderlichen Mindesttrockenschichtdicken des Dämmschichtbildners erreicht werden.

Beim Aufbringen des Beschichtungsstoffes ist die Nassauftragsmenge um die Menge des zu erwartenden Spritzverlustes zu vergrößern. ⁹

4.4.3 Feuerwiderstandsklasse F 90

- 4.4.3.1 Der Dämmschichtbildner "pyroplast-ST 100" ist zur Erzielung der Feuerwiderstandsklasse F 90
 - auf offenen Profilen² in mindestens 4 Schichten (Arbeitsgängen) mit der Spritzpistole aufzubringen.

Die Nassauftragsmengen sind vom Verarbeiter nach Angaben des Herstellers so zu wählen, dass insgesamt die nach Abschnitt 3.3 jeweils erforderlichen Mindesttrockenschichtdicken des Dämmschichtbildners erreicht werden.

Beim Aufbringen des Beschichtungsstoffes ist die Nassauftragsmenge um die Menge des zu erwartenden Spritzverlustes zu vergrößern. 9

- 4.4.3.2 Wahlweise darf der Dämmschichtbildner "pyroplast-ST 100" zur Erzielung der Feuerwiderstandsklasse F 90 mit abgeminderten Auftragsmengen
 - auf Trägern, Stützen und Fachwerkstäbe mit offenen Profilen 2 bis zu einem Verhältniswert $U/A = 80 \text{ m}^{-1}$ und $U/A = 60 \text{ m}^{-1}$

in mindestens 3 Schichten (Arbeitsgängen) mit der Spritzpistole aufgebracht werden.

Die Nassauftragsmengen sind vom Verarbeiter nach Angaben des Herstellers so zu wählen, dass insgesamt die nach Abschnitt 3.3 jeweils erforderlichen Mindesttrockenschichtdicken des Dämmschichtbildners erreicht werden.

Beim Aufbringen des Beschichtungsstoffes ist die Nassauftragsmenge um die Menge des zu erwartenden Spritzverlustes zu vergrößern. ⁹

4.4.4 Die Gesamtschichtdicken des Dämmschichtbildners (ohne Korrosionsschutz- und Deckanstrich) müssen trocken mindestens die in Abschnitt 3.3 geforderten Werte aufweisen. Zur Kontrolle ist die Schichtdicke an mehreren für den Brandschutz der Stahlkonstruktion wesentlichen Flächen festzustellen.

Dabei sind jeweils 20 Einzelmessungen auf einer Fläche von ca. 500 cm² vorzunehmen. Die erforderliche Mindestschichtdicke darf nur an 2 von 20 Messstellen - gleichmäßig verteilt gemessen - unterschritten werden.

4.4.5 Die vom Hersteller angegebenen Trocknungszeiten bei der Ausführung des maktiven

28652.08

10

Für die Messungen sind Geräte zu verwenden, die aufgrund ihrer Bauart einen Fehler von 10 % vom Messwert nicht überschreiten.



Seite 12 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1461 vom 18. Juli 2008

Brandschutzsystems sind zwingend einzuhalten

4.5 Deckanstrich

Die Trockenschichtdicke des Deckanstriches nach Abschnitt 3.4 ist einzuhalten.

4.6 Bekleidungen und Ummantelungen, Anschlüsse

Die mit dem reaktiven Brandschutzsystem "pyroplast-ST 100" behandelten Stahlbauteile dürfen keine Bekleidungen oder sonstige Ummantelungen erhalten, die den Dämmschichtbildner am Aufschäumen hindern können.

Beim Anschluss anderer Bauteile ist die Anschlussstelle so auszubilden, dass eine Brandbeanspruchung des zu schützenden Bauteils ausreichend verhindert wird, oder es sind die anzuschließenden Bauteile selbst so zu schützen, dass sie die Erwärmung des zu schützenden Stahlbauteils nicht fördern.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

- Der Deckanstrich hat die Aufgaben, den Dämmschichtbildner vor Feuchtigkeit und sonstigen Umwelteinflüssen zu schützen. Er muss daher stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- Bei jeder Ausführung des reaktiven Brandschutzsystems "pyroplast-ST 100" hat der Verarbeiter den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn der Deckanstrich stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird, und anzugeben, welche Beschichtungsstoffe für Ausbesserung und Erneuerung des Deckanstrichs verwendet werden dürfen.

Proschek

1 :